

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/211 vom 4. Oktober 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_211

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/211 du 4 octobre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/211 del 4 ottobre 2007

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 52 ATSG, Art. 53 Abs. 2 ATSG. Der Schutz einer mangels Sachverhaltsveränderung rechtswidrigen Revisionsverfügung durch die substituierte Begründung der Wiedererwägung der ursprünglichen Rentenzusprache ist im Rahmen eines Einspracheentscheides zum vornherein ausgeschlossen. Die von der IV-Stelle analog herangezogene Bundesgerichtspraxis beruht auf einem Irrtum, weil nicht nur die Revisionsbegründung durch eine Wiedererwägungsbegründung, sondern auch das Revisionsdispositiv (Ablösung einer früheren Verfügung für die Zukunft) durch ein Wiedererwägungsdispositiv (Aufhebung einer früheren Rentenzusprache und neue Beurteilung des ursprünglichen Rentenbegehrens) ersetzt wird. Eine Wiedererwägung mit Wirkung ex nunc ist verfahrenstechnisch ausgeschlossen. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kanton St. Gallen vom 4. Oktober 2007, IV 2006/211) Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_19/2008.

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin hat am 9. September 2004 darum ersucht, ihre Rente zu überprüfen. Obwohl das Gutachten der Klinik Valens (insbesondere dessen psychiatrischer Teil) mit dem Hinweis darauf, dass sich der Gesundheitszustand seit 2001 kaum gebessert habe, eine Überprüfung der ursprünglichen Rentenzusprache, d.h. eine Wiedererwägung der Verfügung vom 12. März 2003 nahegelegt hätte, interpretierte die Beschwerdegegnerin das Gesuch vom 9. September 2004 nur als Revisionsgesuch nach Art. 17 Abs. 1 ATSG. Deshalb forderte sie beim behandelnden Psychiater auch nur einen Verlaufsbericht an. Die anschliessende Anfrage der Sachbearbeiterin beim RAD Ostschweiz vom 8. November 2004 betraf nur eine mögliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes und damit eine allfällige Erhöhung des Arbeitsunfähigkeitsgrades. Der Gutachterauftrag an das ABI vom 1. März 2005 enthielt zwar eine Frage nach dem Verlauf der Arbeitsfähigkeit seit dem Unfall. Die Verwertung des Ergebnisses dieser Begutachtung zeigt aber, dass für die Beschwerdegegnerin immer nur die Frage relevant gewesen ist, ob sich die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin nach der Zusprache der halben Rente verändert habe. Der RAD Ostschweiz hat zwar am 12. Mai 2006 zur Kenntnis genommen, dass im Gutachten des ABI die früheren psychiatrischen Arbeitsfähigkeitsschätzungen angezweifelt wurden. Die Beschwerdegegnerin hat dies aber nicht zum Anlass genommen, um parallel zum laufenden Rentenrevisionsverfahren auch noch ein gegen die Rentenverfügung vom 12. März 2003 gerichtetes Wiedererwägungsverfahren zu eröffnen. Der RAD Ostschweiz hat darauf hingewiesen, dass der psychiatrische Gutachter des ABI mit der Kritik an früheren Arbeitsfähigkeitsschätzungen über den Gutachterauftrag hinausgegangen sei, und

er hat die entsprechenden Ausführungen des psychiatrischen Gutachters als wenig überzeugend qualifiziert. Darin kann aber keine Eröffnung eines Wiedererwägungsverfahrens erblickt werden (zumal das Fazit der Stellungnahme des RAD Ostschweiz gelautet hat: "Verbesserung des GZ ausgewiesen"), denn damit war nicht die Absicht verbunden, die Verfügung vom 12. März 2003 auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Dem entspricht auch der Wortlaut der Verfügungsbegründung: "Die Abklärungen haben ergeben, dass sich Ihr Gesundheitszustand seit der Verfügung vom 12.03.2003 verbessert hat, und somit ein medizinischer Revisionsgrund vorliegt". Dies alles zeigt, dass die Beschwerdegegnerin das Gesuch vom 9. September 2004 als reines Rentenrevisionsgesuch interpretiert und nur nach einer allfälligen Veränderung des Sachverhalts nach der Zusprache der halben Rente geforscht hat. Die Verfügung vom 23. Mai 2006 ist deshalb eine Rentenrevisionsverfügung gewesen, die Einstellung der laufenden halben Invalidenrente hat sich ausschliesslich auf Art. 17 Abs. 1 ATSG gestützt. Auch die Einsprache vom 22. Juni 2006 hat sich dementsprechend auf die Frage beschränkt, ob eine revisionsweise Einstellung der laufenden halben Rente zulässig sei, denn sinngemäss ist geltend gemacht worden, die revisionsrechtlich relevante Sachverhaltsveränderung bestehe nicht in der vom ABI behaupteten, effektiv gar nicht vorhandenen vollen Arbeitsfähigkeit, sondern in der im Gutachten der Klinik Valens ermittelten vollständigen Arbeitsunfähigkeit.

E. 2

Im angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin dann aber - ohne jede Vorwarnung an die Beschwerdeführerin - eine Wiedererwägung der ursprünglichen Rentenzusprache vom 12. März 2003 vorgenommen und angeordnet, dass kein Anspruch auf eine Invalidenrente bestehe. Sie hat der Beschwerdeführerin keine Möglichkeit eingeräumt, vorgängig zu einer solchen Auswechslung des Verfahrensgegenstandes Stellung zu nehmen. Selbst wenn damit tatsächlich nur die Begründung der Rentenaufhebung ausgewechselt worden wäre, wie die Beschwerdegegnerin annimmt, hätte der Beschwerdeführerin doch die Möglichkeit eingeräumt werden müssen, sich vorgängig zur Rechtmässigkeit einer Wiedererwägung der Rentenzusprache vom 12. März 2003 zu äussern. Durch die Verweigerung dieser Möglichkeit zur Stellungnahme konnte sich die Beschwerdeführerin erst gegenüber dem Versicherungsgericht erstmals zur Wiedererwägungsproblematik äussern. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin also das rechtliche Gehör verweigert. Dies würde an sich die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheides rechtfertigen. Da die Beschwerdeführerin aber darauf verzichtet hat, sich im Beschwerdeverfahren auf die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör zu berufen, ist davon auszugehen, dass sie weit mehr an einem Entscheid in der Sache selbst als an einem rein formalen Obsiegen, d.h. an einer Rückweisung an die Beschwerdegegnerin zum Erlass eines neuen (wohl inhaltlich wieder gleich lautenden) Einspracheentscheides nach vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs interessiert ist. Unter diesen Umständen muss die Verletzung des rechtlichen Gehörs als geheilt gelten, denn es handelt sich dabei um einen reinen Anspruch, über dessen gerichtliche Geltendmachung die Beschwerdeführerin frei entscheiden kann.

E. 3

Es ist somit zu prüfen, ob die wiedererwägungsweise Aufhebung der formell rechtskräftigen Zusprache einer Invalidenrente vom 12. März 2003 in einem Einspracheentscheid, der nur eine revisionsweise verfügte Aufhebung dieser laufenden

Invalidenrente zum Anfechtungsgegenstand hatte, rechtmässig ist. Die Beschwerdegegnerin ist davon ausgegangen, dass sie bei unverändertem Dispositiv (Aufhebung der laufenden Invalidenrente ex nunc) nur die Revisionsbegründung durch eine Wiedererwägungsbegründung ersetze. Sie hat sich dabei auf die höchstrichterliche Rechtsprechung berufen, die annimmt, das Gericht könne eine mangels einer nachträglichen Sachverhaltsveränderung zu Unrecht ergangene Revisionsverfügung mit der substituierten Begründung schützen, die ursprüngliche Rentenzusprache sei zweifellos unrichtig und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung (vgl. etwa BGE 125 V 368 ff. m.H.). Die Beschwerdegegnerin ist also davon ausgegangen, dass diese Praxis ohne weiteres auf das verwaltungsinterne Rechtsmittel der Einsprache übertragen werden könne. Sie hat aber übersehen, dass sich die mit der Beurteilung einer Einsprache gegen die eigene Revisionsverfügung befasste Verwaltung in einer ganz anderen Situation befindet als ein Gericht, das eine revisionsrechtlich unzulässige Aufhebungsverfügung zu beurteilen hat. Die Verwaltung kann parallel zum hängigen Einspracheverfahren ein gegen die ursprüngliche, möglicherweise zweifellos unrichtige Rentenzusprache gerichtetes Wiedererwägungsverfahren eröffnen. Sie kann das Einspracheverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Wiedererwägungsverfahrens sistieren. Kommt es zu einer wiedererwägungsweisen Aufhebung der ursprünglichen Rentenzusprache, so ist das hängige Einspracheverfahren als gegenstandslos abzuschreiben. Der versicherten Person steht auch gegen die Wiedererwägungsverfügung das Rechtsmittel der Einsprache zur Verfügung, so dass ein solches Vorgehen der Verwaltung für die versicherte Person jedenfalls keinen grösseren Nachteil bedeutet als die Auswechslung des Verfahrensgegenstandes im Rahmen des gegen die revisionsweise Rentenaufhebung gerichteten Einspracheverfahrens. Der Verfahrensaufwand ist auch für die Verwaltung nicht höher, denn bei der Auswechslung des Verfahrensgegenstandes beinhaltet die zwingend notwendige Gewährung des rechtlichen Gehörs vor dem Erlass des Einspracheentscheides de facto die Möglichkeit, materiell nochmals - nun ausgerichtet auf die Wiedererwägung - eine Einsprache zu formulieren. Anders als bei einer gerichtlichen Beurteilung besteht für die Verwaltung also keine Notwendigkeit, im Einspracheverfahren die unzulässige revisionsweise Rentenaufhebung durch eine wiedererwägungsweise Rentenaufhebung zu ersetzen. Die Verwaltung kann ohne weiteres den verfahrensrechtlich korrekten Weg gehen und eine einspracheweise anfechtbare Wiedererwägungsverfügung erlassen. Dies schliesst es aus, in Abweichung von Art. 49 Abs. 1 ATSG die Wiedererwägung der ursprünglichen Rentenzusprache nicht zu verfügen, sondern sie direkt in einen Entscheid über eine Einsprache einfliessen zu lassen, die sich nur gegen eine Revisionsverfügung richtet, und damit im Ergebnis der versicherten Person in bezug auf die Wiedererwägung das Rechtsmittel der Einsprache vorzuenthalten. Aus diesem Grund muss der angefochtene Einspracheentscheid insoweit, als er eine Wiedererwägung der Rentenverfügung vom 12. März 2003 anordnet, als rechtswidrig aufgehoben werden, ohne dass die materielle Berechtigung der Wiedererwägung zu prüfen ist. Der Beschwerdegegnerin steht es deshalb frei, ein gegen die Verfügung vom 12. März 2003 gerichtetes Wiedererwägungsverfahren zu eröffnen und durch eine Verfügung abzuschliessen, denn das vorliegende Urteil beinhaltet ja keinen Entscheid über die materielle Zulässigkeit einer wiedererwägungsweisen Aufhebung der Verfügung vom 12. März 2003.

E. 4

Selbst wenn die bundesgerichtliche Praxis auch auf Einspracheentscheide Anwendung finden könnte, müsste der angefochtene Einspracheentscheid in seinem Wiedererwägungsteil aufgehoben werden. Diese Praxis beruht nämlich auf einem Irrtum darüber, was effektiv substituiert würde. Das Bundesgericht geht implizit davon aus, dass das Dispositiv der angefochtenen Rentenrevisionsverfügung durch die Begründungssubstitution nicht tangiert sei, weil nur die Begründung ausgewechselt werde. Dahinter steht die Auffassung, dass sich das Dispositiv der Rentenrevisionsverfügung und dasjenige der Wiedererwägung ex nunc auf die Festsetzung des (neuen) Rentenbetrages und des Wirkungszeitpunktes beschränken. Das Bundesgericht übersieht, dass die Wiedererwägungsverfügung eine frühere Rentenverfügung aufhebt, die Rentenrevisionsverfügung eine frühere Rentenverfügung aber nur ablöst, ihr für die Vergangenheit also die Wirksamkeit belässt. Das Dispositiv der Rentenrevisionsverfügung ist also tatsächlich beschränkt auf den (neuen) Rentenbetrag und den Wirkungszeitpunkt. Eine Aufhebung der früheren Verfügung muss nicht angeordnet werden. Etwas anderes gilt für das Dispositiv des Wiedererwägungsentscheides. Findet die Aufhebung der früheren Rentenverfügung nicht Eingang in das Dispositiv des Wiedererwägungsentscheides, so bleibt die frühere Rentenverfügung wirksam und verbindlich, was das Wirksamwerden des Wiedererwägungsentscheides ausschliesst. Die Begründung des Wiedererwägungsentscheides vermag offensichtlich für sich allein keine Aufhebung der früheren Rentenverfügung zu bewirken. Das Dispositiv des eine angefochtene Rentenrevisionsverfügung ersetzenden Wiedererwägungsentscheides muss also lauten: 'Die ursprüngliche rentenzusprechende Verfügung vom ... wird wiedererwägungsweise aufgehoben und der versicherten Person wird eine Rente von Fr. x zugesprochen' bzw.: 'Die ursprüngliche rentenzusprechende Verfügung vom ... wird wiedererwägungsweise aufgehoben und das Rentengesuch vom ... wird abgewiesen'. Entgegen der Annahme des Bundesgerichts wird somit nicht nur die Begründung der angefochtenen Rentenrevisionsverfügung, sondern auch das Verfügungsdispositiv ausgewechselt, wenn die Rechtsmittelinstanz die Rentenrevision durch eine Wiedererwägung (ex nunc) ersetzt. Es kann sich nicht nur um eine Begründungssubstitution handeln. Hinter der Veränderung des Dispositivs steht die Auswechslung des Verfahrensgegenstandes, d.h. die angefochtene Rentenrevisionsverfügung wird integral durch einen Wiedererwägungsentscheid ersetzt. Aus dem für die Wiedererwägung typischen Widerruf der früheren Leistungsverfügung folgt zudem, dass eine Wiedererwägung gar nicht ex nunc wirken kann, wie in der Lehre überzeugend nachgewiesen worden ist (vgl. Ralph Jöhl, Zur Praxis der substituierten Begründung der Wiedererwägung bei zu Unrecht ergangenen Anpassungsverfügungen, AJP 2004 S. 1001 ff.). Die sogenannte "Wiedererwägung ex nunc" ist im Ergebnis also nichts anderes als ein von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG nicht gedeckter und deshalb rechtswidriger Verzicht auf die Rückerstattung zu Unrecht ausgerichteter Leistungen (vgl. die Erw. 1c des Urteils des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Dezember 2007, IV 2006/181).

E. 5

Schliesslich bleibt festzuhalten, dass der angefochtene Einspracheentscheid selbst dann als rechtswidrig aufzuheben wäre, wenn er eine Wiedererwägung beinhalten könnte. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin macht eine unzureichende Sachverhaltsabklärung allein eine formell rechtskräftige Rentenzusprache nämlich nicht zweifellos unrichtig. Sie bietet nur Anlass, ein Wiedererwägungsverfahren zu eröffnen. Ein materieller Entscheid über eine allfällige wiedererwägungsweise Aufhebung der formell rechtskräftigen

Rentenzusprache ist erst dann möglich, wenn anhand der nachgeholt, damals zu Unrecht unterbliebenen Sachverhaltsabklärung feststeht, dass die Rentenzusprache zweifellos unrichtig war, denn diese zusätzliche Sachverhaltsabklärung kann durchaus auch ergeben, dass die formell rechtskräftige Rentenzusprache eben doch richtig war. Der angefochtene Einspracheentscheid wäre also selbst dann aufzuheben, wenn er als Wiedererwägungsentscheid zulässig wäre.

E. 6

Die Verfügung vom 23. Mai 2006 hatte ausschliesslich die revisionsweise Aufhebung der laufenden Invalidenrente zum Gegenstand. Die dagegen gerichtete Einsprache der Beschwerdeführerin ist von der Beschwerdegegnerin nicht behandelt worden. Im angefochtenen Einspracheentscheid hat die Beschwerdegegnerin nämlich nur eine wiedererwägungsweise Aufhebung der laufenden Invalidenrente angeordnet, womit sie die mit der Einsprache aufgeworfene Frage, ob tatsächlich ein die Aufhebung rechtfertigender Revisionsgrund gegeben sei, hat offen lassen können. Da die wiedererwägungsweise Einstellung der laufenden Invalidenrente mit dem vorliegenden Urteil aufgehoben wird, muss die Einsprache, die sich gegen die am 12. März 2003 verfügte revisionsweise Einstellung der laufenden Invalidenrente richtet, durch die Beschwerdegegnerin noch mittels eines Einspracheentscheides beurteilt werden. Die mit dem Wechsel von der Revision zur Wiedererwägung verbundene Annahme der Beschwerdegegnerin, die gegen die Aufhebungsverfügung vom 23. Mai 2006 gerichtete Einsprache sei gegenstandslos, erweist sich nämlich aufgrund des vorliegenden Urteils als unrichtig. Die Sache muss deshalb zur Behandlung der gegen die Aufhebungsverfügung vom 23. Mai 2006 gerichteten Einsprache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen werden.

E. 7

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Sache ist zur Behandlung der Einsprache bzw. zum Erlass eines neuen Einspracheentscheides an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG i.V.m. lit. b der Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005). Die Rückweisung zur Behandlung der Einsprache ist in Analogie zur Praxis betreffend die Rückweisung zur weiteren Sachverhaltsabklärung in bezug auf den Anspruch auf eine Parteientschädigung als vollumfängliches Obsiegen zu betrachten, denn auch hier gilt, dass bei einer Rückweisung "alle Rechte im Hinblick auf eine beanspruchte Leistung gewahrt bleiben" (ZAK 1987 S. 269 Erw. 5a). Unter diesen Umständen ist das Gesuch der Beschwerdeführerin um die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung praxisgemäss als gegenstandslos zu betrachten. Die Parteikosten bemessen sich nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 61 lit. g ATSG). Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erscheint eine Entschädigung von Fr. 3500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 15. September 2006 aufgehoben, und die Sache wird im Sinne der Erwägungen zur Behandlung der Einsprache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3500.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.